

Liebe Klienten!

Nachstehend geben wir Ihnen wieder eine Übersicht der Förderungen und Zuschüsse, die Sie aufgrund Ihrer Betroffenheit von der Corona-Krise in Anspruch nehmen können.

Falls wir Ihnen bei der Beantragung behilflich sein können, **melden Sie sich bitte jederzeit** gerne bei uns.

!!! ACHTUNG !!!

- **Investitionsprämie: erste Maßnahmen müssen bis 31.05.2021 gesetzt werden**
Dies betrifft **auch einzelne Gewerke**, wenn Sie beispielsweise ein Betriebsgebäude errichten. Für jedes einzelne Gewerk müssen erste Maßnahmen bis 31.05.2021 gesetzt werden.
Erste Maßnahmen sind beispielsweise: Bestellungen, Lieferungen, Beginn der Leistung, Anzahlung etc. Planungsleistungen oder Finanzierungsanträge zählen nicht zu den ersten Maßnahmen.
Details zum Nachlesen finden Sie hier: [aws Investitionsprämie - Austria Wirtschaftsservice](#)
- Anträge für den **Ausfallsbonus (Februar 2021)** können nur noch **bis 15.05.2021** abgegeben werden.
 - **Fixkostenzuschuss I (FKZ I)** (ab Seite 2)
 - **Fixkostenzuschuss 800.000 (FKZ 800.000)** (ab Seite 3)
 - **Härtefallfonds** (ab Seite 5)
 - **Ausfallsbonus** (ab Seite 6)
 - **Ratenzahlungsmodell für Abgabenschulden (beim Finanzamt und der ÖGK)** (ab Seite 7)
 - **Förderungen für Hotel- und Tourismusbetriebe** (ab Seite 8)

Fixkostenzuschuss I (FKZ I)

- Beantragung noch bis zum **31.08.2021** möglich
- Zeiträume:
 - o Max. drei zusammenhängende Betrachtungszeiträume:
 - 16.03.2020 bis 15.04.2020
 - 16.04.2020 bis 15.05.2020
 - 16.05.2020 bis 15.06.2020
 - 16.06.2020 bis 15.07.2020
 - 16.07.2020 bis 15.08.2020
 - 16.08.2020 bis 15.09.2020
- mind. 40% Umsatzrückgang (im Durchschnitt der gewählten Zeiträume) notwendig – im Vergleich zum exakten Zeitraum aus dem Jahr 2019
- Zuschuss in Höhe von 25% / 50% / 75% der Fixkosten, je nach Umsatzausfall

Benötigen Sie unsere Hilfe oder sollen wir den Antrag für Sie stellen? Dann bitte wir um Kontaktaufnahme und Übermittlung bzw. Bereitstellung folgender Daten:

- Aufzeichnungen der Erlöse (Kassenberichte, Excel-Aufstellungen) taggenau von den Jahren 2019 + 2020 für die ausgewählten Zeiträume
- Aufzeichnungen der Aufwendungen (Excel-Aufstellungen, Belege in Papierform/elektronisch) taggenau von den Jahren 2019 + 2020 für die ausgewählten Zeiträume

Fixkostenzuschuss 800.000 (FKZ 800.000)

- Beantragung bis **31.12.2021** möglich
- Zeiträume:
 - o Max. zehn zusammenhängende Betrachtungszeiträume oder zwei Blöcke von jeweils zeitlich zusammenhängenden Betrachtungszeiträume
 - 16.09. bis 30.09.2020
 - Oktober 2020
 - November 2020
 - Dezember 2020
 - Jänner 2021
 - Februar 2021
 - März 2021
 - April 2021
 - Mai 2021
 - Juni 2021
- mind. 30% Umsatzrückgang (im Durchschnitt der gewählten Zeiträume) notwendig – im Vergleich zum Zeitraum aus dem Jahr **2019**
- Zuschuss in Höhe des errechneten Umsatzausfalls
 - o zB: 55% Umsatzausfall -> 55% der Fixkosten für den gewählten Zeitraum werden ersetzt
- Wenn für die Monate November/Dezember 2020 ein Umsatzersatz beantragt und genehmigt wurde, können diese beiden Monate beim FKZ 800.000 nicht berücksichtigt werden
- Auszahlung: 80% der errechnete Zuschuss, der Rest wird nach vorgenommener Endabrechnung (ab 01.07.2021 möglich) ausbezahlt
- Korrekturen können vorgenommen werden (zB Änderung der Betrachtungszeiträume, weil bei den IST-Daten auffällt, dass beispielsweise ein Monat besonders hohe Umsätze erzielt hat und somit den Durchschnitt drücken würde. Dieser Monat kann dann als Lücke zwischen zwei Blöcken berücksichtigt werden)

Benötigen Sie unsere Hilfe oder sollen wir den Antrag für Sie stellen? Dann bitte wir um Kontaktaufnahme und Übermittlung bzw. Bereitstellung folgender Daten:

- Bekanntgabe der gewünschten Betrachtungszeiträume
- **Schätzung** der Umsätze und somit des durchschnittlichen **Umsatzausfalls** für die gewählten Betrachtungszeiträume im Vergleich zum Jahr 2019

- **Schätzung** der **Fixkosten** die für den gewählten Betrachtungszeitraum anfallen

- Als Fixkosten gelten:
 - Geschäftsraummieten und Pacht, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen
 - Zinsaufwendungen, für Kredite und Darlehen, sofern diese nicht an verbundene Unternehmen als Kredite oder Darlehen weitergegeben wurden
 - Betriebliche Versicherungsprämien
 - Betriebliche Lizenzgebühren
 - Aufwendung für Telekommunikation, Energie- und Heizungskosten
 - Wertverlust bei verderblicher oder saisonaler Ware, sofern diese aufgrund der COVID-19-Krise mindestens 50 % des Wertes verlieren. (Kann im Rahmen der Tranche 1 nur dann beantragt werden, wenn der Wertverlust ermittelt werden kann.)
 - ein angemessener Unternehmerlohn bei einkommenssteuerpflichtigen Unternehmen (maximal EUR 2.666,67 pro Monat pro Unternehmer)
 - Personalaufwendungen, die ausschließlich für die Bearbeitung von krisenbedingten Stornierungen und Umbuchungen anfallen
 - Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer- oder Bilanzbuchhalterkosten (maximal EUR 1.000) für Unternehmen, die einen FKZ 800.000 von unter EUR 36.000 beantragen
 - Aufwendungen für sonstige vertraglich betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen, die nicht das Personal betreffen

Härtefallfonds

- Beantragung bis **31.07.2021** möglich
- Monatliche Beantragung über die Homepage der WKO möglich
- Zeiträume:
 - o 16.03. bis 15.04.2020
 - o 16.04. bis 15.05.2020
 - o ...
 - o 16.05. bis 15.06.2021 (letzter Zeitraum)
- Einer der folgenden Voraussetzung muss gegeben sein:
 - o Betroffen von einem behördlich angeordneten Betretungsverbot (zumindest überwiegend im gewählten Betrachtungszeitraum)
 - o Laufende Kosten können nicht mehr gedeckt werden
 - o Umsatzeinbruch von mindestens 50 % zum vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres
 - o Als Gesellschafter-Geschäftsführer mit Einkünften gemäß § 22 Z 2 EStG 1988 bestätige ich, dass eine wirtschaftlich signifikante Bedrohung der Gesellschaft durch COVID-19 vorliegt und die Verminderung meiner Einnahmen dadurch veranlasst ist. Im Fall von mehreren Gesellschaften gilt das für alle Gesellschaften, aus denen ich als Gesellschafter-Geschäftsführer derartige Einkünfte erziele.
- Vergleich des Umsatzes mit dem jeweiligen Monat 2019 bzw. 2020, mit dem der Betrachtungszeitraum beginnt. zB: Betrachtungszeitraum, 16.12.2020 bis 15.01.2021 -> Vergleich mit Monat Dezember 2019

Ihre monatliche oder quartalsweise Buchhaltung **wird von uns gebucht**? Wir prüfen nach dem Abschluss jeden Monats, ob ein Umsatzeinbruch vorhanden ist und stellen den **Antrag automatisch** für Sie.

Benötigen Sie unsere Hilfe oder sollen wir den Antrag für Sie stellen? Dann bitte wir um Kontaktaufnahme und **Übermittlung bzw. Bereitstellung folgender Daten:**

- Bekanntgabe der Zeiträume
- Bekanntgabe der (Netto) Betriebseinnahmen im gewählten Zeitraum
- Welche der oa. Voraussetzungen trifft auf Sie zu?
- Welche Nebeneinkünfte gibt es für den jeweiligen Betrachtungszeitraum? (zB Einkünfte aus Vermietung, Einkünfte aus einem unselbständigen Arbeitsverhältnis)
- IBAN – für die Überweisung auf Ihr Konto

Ausfallsbonus

- Monatliche Beantragung notwendig
- Anträge für den jeweiligen Monat können bis zum 15. des drittfolgenden Monats gestellt werden (zB Ausfallsbonus für Februar -> Antragstellung bis 15. Mai 2021)

- Zeiträume:
 - o Februar 2021 -> **Antragstellung bis 15.05.2021**
 - o März 2021
 - o ...
 - o Juni 2021 (letzter Zeitraum)

- Mind. 40% Umsatzausfall zum Vergleichszeitraum (März 2019 bis Februar 2020)

- Zuschuss iHv max. 30% des Umsatzes
 - o 15% davon als Vorschuss zum FKZ 800.000 (optional)
 - o 15% davon als Ausfallsbonus

- Nur für den **Monat März + April 2021**: Zuschuss iHv max. 45% des Umsatzes
 - o 15% davon als Vorschuss zum FKZ 800.000 (optional)
 - o **30%** davon als Ausfallsbonus

Ihre monatliche oder quartalsweise Buchhaltung **wird von uns gebucht**? Wir prüfen nach dem Abschluss jeden Monats, ob ein Umsatzeinbruch vorhanden ist und stellen den **Antrag automatisch** für Sie.

Benötigen Sie unsere Hilfe oder sollen wir den Antrag für Sie stellen? Dann bitte wir um Kontaktaufnahme und **Übermittlung bzw. Bereitstellung folgender Daten**:

- Umsatz des jeweiligen Zeitraums

- Umsatznachweis des jeweiligen Zeitraums aus dem Jahr 2019 bzw. 2020

Ratenzahlungsmodell für Abgabenschulden (beim Finanzamt und der ÖGK)

Änderung aufgrund der weiterhin angespannten wirtschaftlichen Situation – zeitliche Verschiebung um drei Monate

Die Abgaben umfassen die Rückstände beim Finanzamt und jene bei den Sozialversicherungen.

Das Wichtigste kurz zusammengefasst:

- Die bisher gewährte Stundung wird bis 30.06.2021 verlängert (zinsfrei)
- Alle Fälligkeiten zwischen 26.09.2020 und 31.05.2021 können ebenso bis 30.06.2021 gestundet werden (zinsfrei)
- Nach dem 30.06.2021 können Abgabenrückstände über zwei Phasen zurückgezahlt werden.
- Phase 1 läuft von 1.07.2021 15 Monate lang bis 30.09.2022
- Der Stundungszinssatz beträgt derzeit 1,38% (2% über dem Basiszinssatz)
- Der Antrag zur Ratenzahlung kann zwischen 10. und 30.06.2021 gestellt werden

Die beiden Phasen im Überblick:

Phase 1

- Anträge an die Finanz müssen zwischen 10.06. und 30.06.2021 über FinanzOnline eingebracht werden
- Anträge an die Sozialversicherung sollen ab 01.06.2021 mittels WEBEKU möglich sein
- Der Ratenzahlungszeitraum der Phase 1 umfasst 15 Monate und endet am 30.09.2022
- Die Raten müssen angemessen sein und zumindest 40 % des Abgabenrückstandes umfassen
- Die Bewilligung soll rasch, großzügig und unkompliziert und ohne Rücksicht auf die Bonität erfolgen können, da die geleisteten Ratenzahlungen nicht angefochten werden können.

Phase 2

- Der Ratenzahlungszeitraum der Phase 2 umfasst 21 Monate und endet am 30.06.2024
- Gegenstand der Phase 2 sind Beiträge, für die bereits ein Ratenzahlungsmodell in Phase 1 gewährt wurde, die aber in diesem Ratenzahlungszeitraum nicht vollständig entrichtet werden konnten
- Voraussetzung dafür ist, dass in Phase 1 zumindest 40 % des Abgabenrückstandes zurückgezahlt wurde und kein Terminverlust eingetreten ist (=alle Raten pünktlich bezahlt wurden)
- In Phase 2 benötigt es einen Nachweis der Einbringlichkeit durch den Abgabenschuldner (Details für die Finanz folgen per Verordnung)
- Je höher der Betrag der Abgabenschulden und je länger die Laufzeit der Ratenzahlungsvereinbarung, desto höher sind die Anforderungen an die zu erbringenden Nachweise (z.B. aktuelle Daten aus der Buchhaltung)

Dieses Ratenzahlungsmodell kann für viele Unternehmen über einen Liquiditätsengpass hinweghelfen. Gerne beraten wir Sie diesbezüglich und stellen die entsprechenden Anträge.

Förderungen für Hotel- und Tourismusbetriebe

Gastgärtenoffensive

Mehr Informationen unter www.oeht.at

- Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen mit einem Gastgewerbe gem. § 111 Abs. 1 GewO mit mehr als 8 Verabreichungsplätzen
- nicht rückzahlbarer Zuschuss von 20 Prozent ab einer Mindestinvestition von 5.000 bis maximal 100.000 Euro
- Investitionen und ergänzende Sachaufwendungen (Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter GWG bis 800 Euro) zur Schaffung neuer und Attraktivierung bestehender Verabreichungsplätze im Freien (Fasadengestaltung, Beschattung, Podesterrichtungen, Sitzmöbel, Tische, barrierefreie Zugänge, Bepflanzungen)
- alle **Maßnahmen** müssen **nach Antragstellung** umgesetzt, bezahlt und vor dem 31.12.2021 abgeschlossen werden (Rechnungs- und Lieferdatum nach Antragstellung)

Gastgeber in Niederösterreich

Mehr Informationen unter [Gastgeber in Niederösterreich - Land Niederösterreich \(noe.gv.at\)](http://noe.gv.at)

- Das Land NÖ fördert mit einem nicht rückzahlbaren Direktzuschuss in Höhe von 20 Prozent Investitionen ab einem Volumen von 5.000 bis maximal 50.000 Euro
- Antragsberechtigt sind **Gastronomie-, Hotellerie -und Campingbetriebe** mit einer aktiven Gewerbeberechtigung
- Alle **Maßnahmen** müssen **nach Antragstellung** umgesetzt, bezahlt und vor dem 30.06.2022 abgeschlossen werden
- Die Antragstellung ist ab sofort bis zur Ausschöpfung der verfügbaren budgetären Mittel, längstens aber **bis 31.12.2021** über das Wirtschaftsförderungsportal des Landes NÖ möglich.



Qualitätstourismus in NÖ

Mehr Informationen unter [Investitionsförderung Qualität Tourismus - Land Niederösterreich \(noe.gv.at\)](https://www.noe.gv.at/Investitionsfoerderung/Qualitaet_Tourismus)

- für Projekte ab einem Investitionsvolumen von 100.000 Euro vorgesehen
- Das Land NÖ fördert mit einem nicht rückzahlbaren Direktzuschuss in Höhe von **10 Prozent** Investitionen ab einem Volumen von **100.000 bis maximal 500.000 Euro**
- Antragsberechtigt sind **Gastronomie-, Hotellerie -und Campingbetriebe** mit einer aktiven Gewerbeberechtigung
- Die Antragstellung ist ab sofort bis zur Ausschöpfung der verfügbaren budgetären Mittel, längstens aber **bis 31.12.2021** über das Wirtschaftsförderungsportal des Landes NÖ möglich.